

An unsere  
Mitgliedsunternehmen  
Geschäftsführung und Fachabteilungen

(SR 16/2020) Düsseldorf, 02.04.2020

### **Coronavirus / Aktuelle Entwicklungen im Zollbereich**

Sehr geehrte Damen und Herren,

#### **1) EU-Kommission / Vorschläge für Erleichterungen beim Nachweis von Präferenzen**

einige EU-Mitgliedstaaten und EU-Handelspartner sind aufgrund der Corona-Krise so gut wie gar nicht in der Lage, Bescheinigungen für die Zwecke des Präferenzursprungs ordnungsgemäß, d.h. mit Unterschrift, Stempel und im richtigen Papierformat, auszustellen.

Die Europäische Kommission schlägt diesen Ländern daher Erleichterungen für die Ursprungsnachweise vor. Bei den Vorschlägen handelt es sich um:

#### Annahme von Kopien von Zertifikaten

Die Zollbehörden in der EU und in den Handelspartnerländern der EU sollen ausnahmsweise während der Krisenzeit, wenn sie von den Importeuren die Vorlage von Ursprungsbescheinigungen verlangen, Bescheinigungen, die zu Präferenzzwecken ausgestellt wurden, in Form einer Kopie, die auf Papier oder elektronisch ausgestellt wurde, zu akzeptieren. Dies gilt insbesondere für:

- eine Kopie, entweder in Papier- oder in elektronischer Form (gescannt oder online verfügbar), des Originals der Bescheinigung, die von den zuständigen Behörden, wie normalerweise erforderlich, unterzeichnet und abgestempelt wurde.
- die Bescheinigung, die nicht, wie normalerweise erforderlich, von den zuständigen Behörden unterzeichnet und abgestempelt ist, sondern mit einer digitalen Signatur der zuständigen Behörden versehen ist, oder eine Kopie davon, entweder in Papier- oder in elektronischer Form (gescannt oder online verfügbar).

Außenhandelsverband  
Nordrhein-Westfalen e. V.  
Achenbachstraße 28  
40237 Düsseldorf  
Fon 02 11/6 69 08- 0  
Fax 02 11/6 69 08- 40

[www.ahv.nrw](http://www.ahv.nrw)  
[info@ahv.nrw](mailto:info@ahv.nrw)

### Nachträgliche Ausstellung von Zertifikaten

Gemäß den geltenden Regeln der präferenziellen Handelsregelungen der EU, die sich auf die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen beziehen, sollen Ursprungsnachweise ausnahmsweise auch nach der Ausfuhr der Erzeugnisse, auf die sie sich beziehen, ausgestellt werden können, wenn sie zum Zeitpunkt der Ausfuhr, aufgrund besonderer Umstände, nicht ausgestellt wurden oder wenn zur Zufriedenheit der Zollbehörden nachgewiesen wird, dass eine Warenverkehrsbescheinigung ausgestellt, aber bei der Einfuhr aus technischen Gründen nicht akzeptiert wurde.

Die Dienststellen der Kommission sind der Ansicht, dass die derzeitige Situation, die sich aus der CoVid19 -Krise ergibt, als "besonderer Umstand" betrachtet werden kann, der eine mögliche nachträgliche Ausstellung von Bescheinigungen rechtfertigt.

### Status eines ermächtigten Ausführers

Ein weiteres Element, das unter den gegenwärtigen Umständen Abhilfe schaffen soll, ist die weitestgehende Nutzung des Status des ermächtigten Ausführers, um die Ausstellung von Ursprungsnachweisen (oder Nachweisen für den "Zollunionstatus") als Alternative zur offiziellen Beglaubigung zu erleichtern.

Die Kommission hat die Handelspartner der EU aufgefordert, sie darüber zu informieren, ob sie an der Inanspruchnahme solcher Sondermaßnahmen (Erleichterungen) interessiert sind. Das Konzept soll dann nach Bestätigung durch die Kommissionsdienststellen zwischen den EU-Mitgliedstaaten und den EU-Handelspartnern, die ihr Interesse an der Inanspruchnahme eines solchen Ansatzes bekundet haben, in Betrieb genommen werden.

Wir werden Sie auf dem Laufenden halten, mit welchen Ländern die EU diese Vereinfachungen vereinbart. Einzelheiten finden Sie im beiliegenden PDF.

## **2) EU-Kommission / Leitfaden zu zollrechtlichen Fragen**

Die Europäische Kommission hat einen COVID-19-Leitfaden zu zollrechtlichen Fragen ausgearbeitet.

### [Guidance on Customs issues related to the CO-VID-19 emergency.](#)

Der Leitfaden skizziert einige praktische Lösungen für die Anwendung der Zollverfahren während des aktuellen Covid-19-Notstands. Das Dokument umfasst

die Themen elektronischer Handel, Zollentscheidungen, Zolleschulden und -bürgschaften, die Einfuhr von Waren (einschließlich medizinischer, chirurgischer und Laborausstattung für Notfallbehandlung), die Gestellung von Waren, Zollverfahren - wie die vorübergehende Verwahrung -, den Transit, einige besondere Verfahren (d.h. aktive/passive Veredelung und Wiederausfuhr) und die Ausfuhr von Waren.

### **3) EU-Kommission / Leitlinien für Luftfrachtbetrieb**

Die EU-Mitgliedstaaten sollen den Luftfrachtbetrieb während der Corona Krise unterstützen. Dazu hat die EU-Kommission am 27.03.2020 Leitlinien mit dem Titel [European Commission Guidelines: Facilitating Air Cargo Operations during COVID-19 outbreak](#) herausgegeben. Sie empfiehlt darin operative und organisatorische Schritte, um wesentliche Verkehrsströme, auch zur Beförderung medizinischer Hilfsgüter und von Personal, aufrechtzuerhalten. Die Leitlinien unterstreichen den Stellenwert der Luftfracht für funktionierende globale Lieferketten für zeitkritische und hochwertige Güter, wie beispielsweise dringend benötigte medizinische Versorgungsgüter. Die EU-Kommission empfiehlt den Mitgliedstaaten deshalb, Nachtflugverbote und/oder Zeitnischenbeschränkungen an Flughäfen für den wesentlichen Luftfrachtbetrieb vorübergehend aufzuheben und den Einsatz von Passagierflugzeugen für den Nur-Frachtbetrieb zu erleichtern. Flugbesatzungen sollen von Reisebeschränkungen ausgenommen werden, wenn sie keine Symptome zeigen. Offene Flughäfen müssen unbedingt über ausreichende Kapazitäten verfügen, um Luftfracht abzufertigen, und besondere Maßnahmen für das an der Güterbeförderung beteiligte Personal müssen getroffen werden.

Erfahrungswerte und Hinweise nehmen wir weiterhin gerne entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Andreas Mühlberg  
Geschäftsführer